

Matthias Freivogel

Kantonsrat SP
8200 Schaffhausen

Kantonsrat

Eingegangen: 22. September 2021

**Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen**

Regierungsgebäude
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 22. Sept. 2021

Kleine Anfrage 2021/35

Überraschender (vorläufiger?) Ausgang des Abgangs des früheren Kommandanten der Schaffhauser Polizei - oder:

«Von der Causa Blöchlinger zur Causa Regierungsrat?»

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gemäss Bericht der Schaffhauser Nachrichten vom 18. September 2021 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen festgestellt (Zitat SN), «dass die wenigen dem Beschwerdeführer vorwerfbaren leichten Pflichtwidrigkeiten weder einzeln noch insgesamt ein überwiegendes Verschulden an der Kündigung (!) zu begründen vermögen», und es hat folglich den Begehren des vor knapp 3 Jahren überraschend abgelösten Polizeikommandanten Kurt Blöchlinger vollumfänglich stattgegeben. Folge: Der Kanton muss offenbar als Abgangsschädigung neun Monatslöhne nachzahlen plus 10'000 Franken Prozessentschädigung. Das passt suboptimal zur lapidaren Erklärung des Regierungsrates in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Unterzeichnenden Nr. 31 vom 07.11.2018 (Zitat):

«Die Vertragsauflösung erfolgte nach Massgabe des kantonalen Personalrechtes».

Das Obergericht gelangt offensichtlich zu einem diametral anderen Schluss, und es kommen heute Zweifel daran auf, ob der Polizeikommandant bei seiner Entlassung möglicherweise in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt wurde und damals überhaupt frei entscheiden konnte, auf eigenen Wunsch von seinen Aufgaben freigestellt zu werden bzw. eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen, wie vom Regierungsrat am 31. Oktober 2018 kommuniziert worden ist.

Weiter ist von virulentem öffentlichen Interesse, weshalb der Regierungsrat sich bis vor Bundesgericht dagegen wehrt, Einsicht in die Unterlagen betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines ehemaligen Kadermitarbeiters (mutmasslich/offensichtlich Blöchlinger) zu gewähren, obwohl dieser gemäss (publiziertem) Obergerichtssentscheid 60/2019/38 vom 22.12.2020 in die Bekanntgabe der Daten, welche die Auflösung seines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses betreffen, an einen Dritten (= Chefredaktor der Schaffhauser Nachrichten) eingewilligt hat. Zudem stellte das Obergericht zusammenfassend fest, dass keine privaten Interessen und keine öffentlichen Interessen, welche die vollumfängliche Verweigerung der Einsicht in die verlangten Akten im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (konkret die Vereinbarung mit dem Regierungsrat, die Protokolle des Regierungsrates und weitere Dokumente in diesem Zusammenhang) rechtfertigen.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll dem Regierungsrat - unabhängig davon, was dem ehemaligen Polizeikommandanten vorgeworfen wird - Gelegenheit eingeräumt werden, öffentlich sowie umfassend darzulegen, inwieweit die zuständige Regierungsrätin und der gesamte Regierungsrat gesetzmässig sowie angemessen gehandelt haben.

Es erscheint daher angezeigt, einen Teil der in der Kleinen Anfrage vom 2018/31 gestellten, damals nicht beantworteten Fragen erneut bzw. modifiziert aufzunehmen und den Fragenkatalog zu ergänzen:

1. Wann hat der Regierungsrat erfahren, dass der damalige Polizeikommandant angeblich eine neue berufliche Herausforderung annehmen will und kam dies, wie auch für die Bevölkerung, völlig überraschend?
2. Haben Gespräche stattgefunden, um den Kadermitarbeiter allenfalls halten zu können?
3. War es, angesichts der damals öffentlich bekannten Turbulenzen (vgl. u.a. az vom 01.11.2018; SN vom 03.11.2018) um seine Person sowie im Lichte der jetzt neu vorliegenden Informationen nicht eher doch so, dass die Departementsvorsteherin und mit ihr der Regierungsrat den damaligen Polizeikommandanten schnellstmöglich ablösen wollten?
4. Wann und in welcher Form bzw. welcher Besetzung haben Gespräche über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses stattgefunden?
5. Aus welchen Gründen kam der Regierungsrat - rechtlich gemäss Obergericht offensichtlich ziemlich schief liegend - dazu, in Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 31 am 5. März 2019 ohne weitere Erläuterung festzuhalten, die Vertragsauflösung sei nach Massgabe des Kantonalen Personalrechtes erfolgt?
6. Wurde dem Polizeikommandanten in einer «absoluten Stress- und Drucksituation» (Zitat aus SN) die Kündigung nahe- und eine entsprechende Vereinbarung zur Unterschrift vorgelegt?
7. Ist der Regierungsrat im Interesse der Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in korrekte, faire rechtsstaatliche Abläufe heute bereit, über die Vorgänge der Ablösung des früheren Polizeikommandanten lückenlos bzw. umfassend zu informieren, allfällige Fehlleistungen einzuräumen und - auch selbstkritisch - die allenfalls nötigen Lehren daraus zu ziehen? Wenn ja, dann wird darum ersucht.
8. Wie sind bzw. wären (Stand heute, auch wenn noch nicht rechtskräftig) die finanziellen Folgen für den Kanton (bitte um Aufstellung sämtlicher bisheriger (Prozess)-Kosten, interner und externer Aufwand zur Fallbearbeitung) sowie Abgangentschädigung samt Sozialabgaben und Pensionskasse?

Für eine möglichst zeitnahe und (dieses Mal) umfassendere bzw. aufschlussreichere Antwort bedanke ich mich im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

